

Deutsches Rotes Kreuz +



www.jrk-westfalen.de



© Tobif82 - Fotolia.com

JRK Westfalen-Lippe Förderung der JRK-Arbeit auf Kreisverbandsebene

***Förderung der Jugendrotkreuzarbeit
in den DRK-Kreisverbänden
im Bereich des DRK-Landesverbandes
Westfalen-Lippe***

Stand: April 2016

Ansprechpartnerin: Gitte Schröder

Anschrift: gitte.schroeder@drk-westfalen.de

DRK-Landesverband Westf.-Lippe e.V.
Sperlichstraße 25, 48165 Münster
Postfach 25 09, 48012 Münster

Präambel

1. Förderung der Bildungsarbeit (KJFP NRW, fachbezogene Pauschale)

- 1.1. Zuwendungszweck
- 1.2. Anforderungen / Antragstellung
- 1.3. Bewilligung
- 1.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

2. Förderung der ND Ausbildungen nach ND Ausbildungsordnung (KJFP NRW, fachbezogene Pauschale)

- 2.1. Zuwendungszweck
- 2.2. Antragstellung
- 2.3. Bewilligung
- 2.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

3. Förderung der Jugendholung (KJFP NRW, fachbezogene Pauschale)

- 3.1. Zuwendungszweck
- 3.2. Anforderungen / Antragstellung
- 3.3. Bewilligung
- 3.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

4. Bildungsreise nach Solferino (KJFP NRW, fachbezogene Pauschale)

- 4.1. Zuwendungszweck
- 4.2. Anforderungen / Antragstellung
- 4.3. Bewilligung
- 4.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

5. Sonderurlaub (Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz, KJFP NRW, Pos. 10)

- 5.1. Zuwendungszweck
- 5.2. Anforderungen / Antragstellung
- 5.3. Bewilligung
- 5.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

6. Förderung von internationalen Maßnahmen (KJP Bund Globalmittel und Sondermittel)

- 6.1. Zuwendungszweck
- 6.2. Anforderungen / Antragstellung
- 6.3. Bewilligung
- 6.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

7. Förderung internationaler Maßnahmen, Gedenkstättenfahrten, Europa, 1 Welt (KJFP NRW, Pos 1.2.3.)

8. Projektförderungen und Sonderprogramme der Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) NRW

- 8.1. Besonderheiten der Förderung durch den KJFP NRW

Präambel

Jugendrotkreuzarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie bietet vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Bildung, der Freizeitgestaltung und der verbandlichen Interessenvertretung.

Im Folgenden werden Fördermöglichkeiten für die JRK-Arbeit im Kreisverband dargestellt, für die vom Landesverband öffentliche Mittel weitergeleitet werden können.

Darüber hinaus werden Förderprogramme des Landes und des Bundes dargestellt, zu denen der Landesverband Beratung und Begleitung bei Erstellung der Anträge und auch der Verwendungsnachweise leisten kann.

Diese gebündelte Form der Zusammenfassung von Finanzierungsformen der JRK-Arbeit soll dem Leser die Möglichkeit eröffnen, sich kurz erfassbar einen Überblick zu verschaffen, wie der richtige Weg zur Mitfinanzierung seines Vorhabens zu gehen ist.

*Weitere Informationen und Hilfestellungen hierzu gibt das JRK-Büro in Münster:
Gitta Schröder (Tel.: 0251/9739-221) oder Christoph Schröder (Tel.: 0251/9739-220)
oder E-Mail: jrk@drk-westfalen.de*

1. Förderung der Bildungsarbeit

Kinder- und Jugendförderplan NRW fachbezogene Pauschale

1.1. Zuwendungszweck

Gefördert werden Angebote zur Vermittlung allgemeiner, jugendrelevanter oder verbandspezifischer Themen und Inhalte. Sie sollen die Motivation der Mitglieder stärken und die Identifikation mit dem Verband fördern. Die angesprochene Zielgruppe soll persönlich, beruflich oder für die Tätigkeit im Verband verwertbare Kenntnisse erhalten.

Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen, die der fachlichen Ausbildung von Führungskräften und Multiplikatoren zuzurechnen sind (z.B. Fortbildung für Gruppenleiter, Teamtraining für...).

1.2. Anforderungen / Antragstellung

Das Thema soll sich an Wünschen und Fragestellungen junger Menschen orientieren und partizipativ gestaltet sein. So werden die Jugendlichen motiviert mitzubestimmen, mitzuentscheiden und mitzugestalten.

Es ist darauf zu achten, dass der Entwicklungsstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Lerntempo und Zeitorganisation angemessen Berücksichtigung findet.

Es sollen unterschiedliche Methoden situativ angepasst, verwendet werden und in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen (Plenum, Kleingruppen, geschlechtsspezifische Arbeitsphasen) gearbeitet werden.

Die Leitungen sollen über ausreichende persönliche und fachliche Voraussetzungen sowie Leitungskompetenz verfügen. Die Seminarleitung muss die Qualifikation „Fachausbildung für Referenten“ oder eine vergleichbare Qualifikation haben. (Vergl. auch Qualitätssicherung von ehrenamtlichen Referenten bei KV Seminaren vom 28.10.2000)

Das Antragsformblatt ist im Internet abrufbar:

www.jrk-westfalen.de

Was wir tun – cash and money – Mitfinanzierungsmöglichkeiten - Förderbereiche - Bildungsarbeit

Der ausgefüllte Antrag sowie ein detailliertes Programm und ein Finanzierungsplan ist vom JRK-Leiter im Kreisverband an das JRK Büro im DRK Landesverband Westfalen-Lippe zu stellen.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Beginn der geplanten Veranstaltung zu stellen.

1.3. Bewilligung

Die JRK Landesleitung entscheidet über den Antrag, der Antragsteller erhält hiernach ein Bewilligungs- oder Ablehnungsschreiben.

Veranstaltungen mit mindestens 10 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit und mit einer Übernachtung erhalten **maximal 12 Euro pro Teilnehmer**,

und Veranstaltungen mit mindestens 15 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit mit zwei Übernachtungen erhalten **maximal 18 Euro pro Teilnehmer**.

1.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Anforderungen, die auch im Bewilligungsschreiben des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe aufgelistet werden:

- Originalteilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer
- Tatsächlich durchgeführtes Programm mit Zeiteinteilung
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegkopien dazu
- Rechtsverbindliche Bestätigung des Kreisverbandes über die Verwendung der Mittel (Verpflichtungserklärung)
- Statistischer Erhebungsbogen zum Wirksamkeitsdialog

Die Abrechnung hat spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen.

Nach Vorlage kompletter Unterlagen wird die Zuschusssumme an den Kreisverband ausbezahlt bzw. gutgeschrieben.

2. Förderung der ND Ausbildungen nach ND Ausbildungsordnung

Kinder- und Jugendförderplan NRW,
fachbezogene Pauschale

2.1. Zuwendungszweck

Um bei Ausbildungen, Übungen, Wettbewerben, Leistungsvergleichen und vergleichbaren Veranstaltungen im Bereich der Ersten Hilfe, des Sanitätsdienstes und öffentlicher Präsentationen die Darstellung von Verletzungen und Erkrankungen sowie Notfallsituationen umsetzen zu können, wird qualifiziertes Personal (Schminker und Darsteller) benötigt. Damit die spezifischen Anforderungen umgesetzt werden können, erlernen die Teilnehmer in den ND-Ausbildungen die dazu erforderlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten.

Die Organisation und Durchführung des Grundlehrgangs Notfalldarstellung sowie des Aufbaulehrgangs Modul Schminken und Modul Darstellen obliegt voll verantwortlich dem jeweiligen Kreisverband.

Gefördert für diese Lehrgänge werden **die Kosten für die ND Referenten**: Unterkunft (Hotel bis max. 60 Euro), Verpflegung und Fahrtkosten.

Alle übrigen Kosten (Raummiete, Schminkmaterial, Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten, etc.) für die Teilnehmer trägt der ausrichtende Kreisverband.

2.2. Anforderungen / Antragstellung

Für die Durchführung einer ND-Ausbildung sind mindestens 10 und maximal 16 Teilnehmer notwendig bzw. möglich.

Um frühzeitig geeignete Referenten für die gewünschte Ausbildung zu finden, sind Anforderungen bei der Planung eines Lehrgangs aber spätestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn an das JRK Büro im DRK Landesverband Westfalen-Lippe zu richten.

Antragsformulare sind auf der Homepage www.jrk-westfalen.de

Auskunft zu allen Fragen der ND Ausbildung unter: 0251/9739 - 222

2.3. Bewilligung

Soweit die Voraussetzungen laut ND Ausbildungsordnung erfüllt sind, erhält der Antragsteller hiernach ein Bewilligungsschreiben.

2.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

Die Abrechnung hat spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen. Sie enthält:

- Originalteilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer
- Originalbelege für die Unterkunft und Verpflegung des Referenten
- ausgefüllter Erhebungsbogen zum Wirksamkeitsdialog
- Fahrtkostenabrechnung des Referenten

3. Förderung der Jugendberholung

Kinder- und Jugendförderplan NRW, fachbezogene Pauschale

3.1. Zuwendungszweck

Zur Ergänzung der Jugendarbeit werden qualifizierte Jugendferienfreizeiten (FFZ) gefördert.

Qualifizierte Ferienfreizeiten

- werden von Fachkräften geplant und geleitet
- dienen der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen
- fördern verantwortliches und hilfsbereites Verhalten innerhalb und außerhalb der Gruppe
- unterstützen aktive Mitarbeit in der Gesellschaft
- leiten zur Auseinandersetzung mit der Umwelt an.

Die gewährten Fördermittel sollen von den Maßnahmenträgern so eingesetzt werden, dass insbesondere den Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird.

3.2. Anforderungen / Antragstellung

Die Antragsfrist ist der 31.01. des jeweiligen Durchführungsjahres.

Der Antrag ist zu richten an das JRK Büro im DRK Landesverband Westfalen-Lippe und besteht aus zwei Formblättern. Im Antragsformblatt werden Kreisverband, Ort der Ferienfreizeit, Zeitraum, geplante Teilnehmerzahl, Anzahl der Betreuer und anderes abgefragt. Im Kalkulations- und Finanzierungsplan wird die jeweilige Ferienfreizeit hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben geplant.

Beide Formblätter sind im Internet abrufbar:

www.jrk-westfalen.de

Die FFZ soll von überregionalem Charakter sein und wird deshalb über den Landesverband im Internet veröffentlicht.

Es müssen mindestens 7 Teilnehmer an der FFZ teilnehmen; es sollen maximal 45 Teilnehmer sein (Ausnahmen sind möglich). Das Alter des Teilnehmer-Kreises liegt in der Regel zwischen 6 und 27 Jahren. Das altersgerecht gestaltete Programm soll den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen von Jungen und Mädchen angemessen Rechnung tragen. Soziale und kulturelle Unterschiede, insbesondere auch ein Migrationshintergrund von Teilnehmern, müssen im Programm und der Organisation Beachtung finden.

Die Mindestdauer einer geförderten FFZ beträgt 7 Tage, höchstens werden 21 Tage gefördert.

Die Leitung muss 18 Jahre alt sein; zusätzliche Betreuungskräfte können im Einzelfall auch ab 16 Jahren eingesetzt werden. Bei einer Auslands-FFZ müssen alle Betreuungskräfte volljährig sein. Bei der Zusammensetzung des Betreuungsteams ist darauf zu achten, dass es aus weiblichen und männlichen Personen besteht. Um eine qualifizierte Betreuung gewährleisten zu können, muss ein Betreuer auf seine Arbeit in der FFZ vorbereitet sein. Das JRK im DRK Landesverband Westfalen-Lippe bietet FFZ-Fachausbildungen für Betreuer an. Es werden nur FFZ bezuschusst, bei denen für je 10 Teilnehmer ein Betreuer eingesetzt wird. Aus diesem Kreis muss zumindest eine Person an einer Fachausbildung FFZ teilgenommen haben, bzw. eine pädagogische Ausbildung beendet haben.

3.3. Bewilligung

Der Antragsteller erhält bis zum 15.03. ein Bewilligungsschreiben.

Die in Aussicht gestellte Zuwendungssumme aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW wird dem antragstellenden Kreisverband bis zum 15.03. in einem Bewilligungsschreiben mitgeteilt. Die Förderung beträgt bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer.

3.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

Acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme sind folgende Unterlagen beim DRK Landesverband Westfalen-Lippe Jugendrotkreuz einzureichen:

- Originalteilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer
- Rechtsverbindliche Bestätigung des Kreisverbandes über die Verwendung der Mittel (Verpflichtungserklärung)
- Ausgefüllter Erhebungsbogen zum Wirksamkeitsdialog

4. Bildungsfahrt nach Solferino

Kinder- und Jugendförderplan NRW, fachbezogene Pauschale

4.1. Zuwendungszweck

Gefördert wird eine Bildungsreise zu den Gedenkstätten und Schlachtfeldern bei Solferino und der Teilnahme am jährlichen Fackellauf (Fiaccolata).

Hier begann, angesichts des unbeschreiblichen Elends, die Gründung des Roten Kreuzes durch Henry Dunant. Die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Rotkreuzbewegung lässt sich nachvollziehbar dort am besten emotional begreifen.

Sowohl die Gebeinhäuser in Castiglione und Solferino/San Martino als auch das Rotkreuzmuseum in Castiglione rühren unmittelbar emotional an und lassen die Gedanken und Motive Henry Dunants, des Menschen, der sich spontan für die unmittelbare Hilfe entschloss und der die Bevölkerung der Region für eine Hilfeleistung für die Verwundeten Soldaten beider Kriegsparteien mobilisierte, nacherleben. Wie die Idee des Roten Kreuzes sich aus diesem Schlüsselereignis entwickelte und wie die Bewegung sich in den Anfängen organisierte und entwickelte kann in den Museen begreifbar werden.

Der alljährlich stattfindende Fackellauf mit Teilnehmern aus der ganzen Welt vermittelt ein einmaliges Erlebnis der internationalen Rotkreuz-Familie.

4.2. Anforderungen / Antragstellung

Gefördert werden Jugendrotkreuz Mitglieder (Angehörige der Rotkreuzgemeinschaft Jugendrotkreuz nach JRK-Ordnung) zwischen 16 und 27 Jahren für einen maximalen Durch-

Nach Vorlage der kompletten Unterlagen wird die Zuschusssumme an den Kreisverband ausgezahlt bzw. gutgeschrieben.

Die Anforderung beim DRK Landesverband Westfalen-Lippe hat spätestens zwei Monate nach Durchführung der Ferienfreizeit zu erfolgen.

führungszeitraum von 5 Tagen, auch wenn die Fahrt für einen längeren Zeitraum geplant ist.

Die Betreuungskräfte müssen volljährig sein. Mindestens ein Betreuer muss eine Fachausbildung für Ferienfreizeitleiter absolviert haben.

Antragsteller können JRK-Gruppierungen im Ortsverein oder Kreisverband sein.

Der ausgefüllte Antrag sowie ein detailliertes Programm und ein Finanzierungsplan ist vom JRK-Leiter über den Kreisverband an das JRK- Büro im DRK Landesverband Westfalen-Lippe zu stellen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Zur Antragstellung empfehlen wir die JRK-Arbeitshilfe „Fahrt nach Solferino“.

Formblätter zur Antragstellung sind auf der JRK-Homepage www.jrk-westfalen.de herunterzuladen.

4.3. Bewilligung

Die JRK-Landesleitung entscheidet über den Antrag. Die antragstellende Gliederung bekommt hiernach ein Bewilligungs- oder Ablehnungsschreiben. **Die Förderung beträgt 5,- € pro Tag und Teilnehmer.**

4.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Anforderungen im Bewilligungsschreiben und muss enthalten:

- Original Teilnehmerliste
- Tatsächlich durchgeführtes Programm
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Rechtsverbindliche Bestätigung des Kreisverbandes über die Verwendung der Mittel (Verpflichtungserklärung)
- Statistischer Erhebungsbogen zum Wirksamkeitsdialog

Die Abrechnung muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme erfolgen.

5. Sonderurlaub

Förderung nach dem Sonderurlaubs-gesetz, Kinder- und Jugendförder-plan NRW, Pos. 10

5.1. Zuwendungszweck

Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird.

2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen, die Jugendferienlagern, Jugendreisen oder internationalen Begegnungen dienen oder auf diese vorbereiten.

Es können maximal 8 Tage Sonderurlaub beantragt werden, diese können auf höchstens drei Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden.

Für die Zeit des Sonderurlaubs darf vom Arbeitgeber kein Gehalt gezahlt werden; es handelt sich um unbezahlten Sonderurlaub. Nur dann ist eine Verdienstaufschlag-Erstattung an den Antragsteller (Arbeitnehmer) möglich.

Das Sonderurlaubsgesetz ist nur im Bundesland NRW gültig.

Antragsteller müssen ihren Wohnsitz in NRW haben.

Sonderurlaub kann von Personen beantragt werden, die Arbeitnehmer in der **privaten/freien** Wirtschaft sind.

Keine Förderung erhalten:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im öffentlichen Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) beschäftigt sind

Nach Vorlage der kompletten Unterlagen wird die Zuschusssumme an den Kreisverband ausbezahlt.

- Selbständige
- Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und
- eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Maßnahmenträgers

5.2. Anforderungen / Antragstellung

Der Antrag (Formblatt 7a) ist baldmöglichst, spätestens jedoch **6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin** beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

Die Weiterreichung des Antrags an das JRK-Büro in Münster hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Das Formblatt 7a ist im Internet unter www.jrk-westfalen.de abrufbar.

5.3. Bewilligung

Nach Beendigung der Maßnahme wird vom JRK Büro die Anlage **7b** an den Arbeitnehmer versendet. Diese Anlage ist auszufüllen vom

- Träger der Maßnahme
- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer

Anträge sind im Original zu übersenden. Per Mail versendete Anträge sind nicht rechtsverbindlich gestellt.

5.4. Auszahlung

Die Erstattung des Dienstaufschlags kann erst nach Rücksendung der vollständig und leserlich ausgefüllten Anlage 7b durch den DRK Landesverband Westfalen-Lippe an den Antragsteller (Arbeitnehmer) erfolgen.

Die Höhe der Zahlung wird vom Gesetzgeber festgelegt. Derzeit beträgt der Anteil 80% des bescheinigten Bruttoverdienstes. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

6. Förderung von internationalen Maßnahmen

Kinder- und Jugendplan des Bundes KJP (Globalmittel und Sondermittel)

6.1. Zuwendungszweck

Die Internationale Arbeit im Jugendrotkreuz ist eingebunden in die weltweite Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, fördern. Die Aktivitäten sollen Jugendlichen ermöglichen, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, sich einzusetzen für ein friedliches Miteinander, praktische Hilfe zu leisten und ihre Interessen in internationalen Zusammenhängen zu vertreten.

(vergl. Rahmenkonzeption für die internationale Arbeit, DRK-Generalsekretariat März 2004)

Gefördert werden können internationale Begegnungen junger Menschen als Inlandsmaßnahme oder als Auslandsmaßnahme. Dabei soll eine bilaterale oder multilaterale Partnerschaft bestehen oder angestrebt werden, die einen längerfristigen Austausch zum Ziel hat.

Bei der Planung einer internationalen Begegnung empfehlen wir unbedingt die JRK **Arbeitshilfe „Willkommen überall“**, in der alles Wesentliche zur Programmgestaltung, Organisation, Zeitabläufe und Rahmenbedingungen für internationale Maßnahmen beschrieben sind. Die Arbeitshilfe steht im Downloadbereich auf der Homepage des Landesverbandes oder des Bundesverbandes www.jrk.de.

http://jugendrotkreuz.de/fileadmin/user_upload/09-MeinJRK/02-Themen/07-Internationales/XF Arbeitshilfe IBs.pdf

Im Vorfeld einer Antragstellung empfehlen wir unbedingt die Beratung im JRK Büro in Münster.

6.2. Anforderungen / Antragstellung

Art und Inhalt der Begegnung muss sich an den Zielen der internationalen JRK-Arbeit orientieren.

Zwischen der deutschen und der ausländischen Partnergruppe soll rechtzeitig ein gemeinsames Programm vorbereitet und abgestimmt werden. Es soll eine konkrete Abstimmung über Teilnehmer-Kreis/Alter, Programmpunkte, Themen und Lernziele erfolgen.

In der Programmgestaltung sollen die Ziele

- interkulturelles Lernen unterstützen
- Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung jugendgemäß erfahrbar machen
- Die Identifikation mit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung erreichen
- Den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten über den nationalen Rahmen hinaus unterstützen

deutlich werden. (vergl. Rahmenkonzeption und Arbeitshilfe „Willkommen überall“)

Entsprechend des Prinzips der Gegenseitigkeit gilt folgender Grundsatz: Für Maßnahmen in Deutschland können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten für alle Teilnehmer (aus Deutschland und dem Ausland) gewährt werden.

Bei Auslandsmaßnahmen werden die Fahrtkosten des deutschen Teilnehmerkreises bezuschusst.

Zur Antragstellung empfehlen wir die JRK Arbeitshilfe „Internationale Jugendbegegnungen: **Die Förderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)**“, DRK Generalsekretariat, jeweils aktuelle Fassung unter

http://jugendrotkreuz.de/fileadmin/user_upload/09-MeinJRK/02-Themen/07-Internationales/KJP Arbeitshilfe 2008.pdf

Die für die Antragstellung erforderlichen Formblätter sind beim Bundesverband www.jrk.de herunterzuladen.

<http://jugendrotkreuz.de/mediathek/materialien/#c4385>

Die Antragstellung muss zu unterschiedlichen Terminen (entsprechend des Partnerlandes bzw. der Förderungsart) im Vorjahr der Durchführung erfolgen. Die Termine werden jährlich per Rundschreiben des Generalsekretariats bekanntgegeben und sind unter www.djrk.de einzusehen.

Der Antrag ist an das JRK Büro in Münster zu richten, das ihn weiterleitet an das DRK Generalsekretariat.

6.3. Bewilligung

Wenn der vollständige Antrag vom Bundesverband geprüft ist, erhält der antragstellende Kreisverband über den Landesverband einen Weiterleitungsvertrag, der rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Der Vertrag beschreibt die genaue Abwicklung des Verwendungsnachweises.

6.4. Abrechnung / Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis sind die im Weiterleitungsvertrag genannten aktuellen Formblätter zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- ausführlicher Sachbericht
- Original Teilnehmerliste gemäß Formblatt
- lückenloser Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben auf dem Merkblatt „Abrechnungen für internationale Maßnahme“
- Originalbelege für alle Ausgaben
- Testat und Verpflichtungserklärung über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder

7. Förderung internationaler Maßnahmen, Gedenkstättenfahrten, Europa, 1 Welt

Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.2.3.

Internationale Maßnahmen können auch über den Kinder- und Jugendförderplan NRW gefördert werden.

Ziel ist es junge Menschen zum interkulturellen Austausch zu ermutigen, sie für die Werte unserer freiheitlichen Ordnung zu begeistern und sie an historische Verantwortlichkeiten heranzuführen. Dabei sollen insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte herangeführt werden, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit

- Zuwendungsvertrag
- Statistische Mitteilung
- endgültiges Programm (2-fach)

Nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung an den Kreisverband.

Hinweis:

Für einige Länder gibt es Jugendwerke, die spezielle Förderprogramme anbieten.

Deutsch-polnisches Jugendwerk
(www.dpjw.org)

Deutsch-französisches Jugendwerk
(www.dfjw.org)

Deutsch-tschechisches Jugendwerk
(www.tandem-org.de)

Deutsch-israelisches Jugendwerk
(www.conact-org.de)

EU Aktionsprogramm Jugend
(www.webforum-jugend.de)

Zu Fördermöglichkeiten und Antragstellung in diesen Programmen berät das JRK-Büro in Münster.

auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus unterstützt das Land im Rahmen der politischen Bildungsarbeit **Fahrten zu Gedenkstätten** von Verbrechen des Nationalsozialismus. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.

Grundsätzlich gefördert werden Jugendbegegnungen, insbesondere mit Israel und der Türkei sowie Jugendbegegnungen, die den Zusammenhalt und das Zusammenwachsen Europas fördern.

Zusätzlich werden auch **Jugendbegegnungen mit afrikanischen Ländern** gefördert. Bei diesen Jugendbegegnungen entfällt die Notwendigkeit einer Rückbegegnung in Deutschland. Ebenfalls gefördert werden Akti-

vitäten von Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Thema „1-Welt“.

Förderfähig sind insbesondere auch Projekte, die sich mit der **Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus** befassen und damit konkret auf die Stärkung der Demokratie, die Auseinandersetzung mit historischem oder aktuellem Rechtsextremismus sowie auf die Rechtsextremismus-Prävention abzielen.

Einzureichen sind die Antragsformulare „Gewährung einer Zuwendung Muster 1“ und die „Anlage 1“ sowie ein detaillierter Finanzierungsplan und ein Programm.

8. Projektförderung und Sonderprogramme des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) NRW

Bildungsmaßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit können über die oben beschriebenen Förderungen hinaus auch als sogenannte Einzelförderung **direkt** über den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gefördert werden.

Diese Förderpositionen des KJFP NRW sind insbesondere für besondere Maßnahmen, spezielle Zielgruppen und größere Jahresvorhaben zu empfehlen.

Die Förderschwerpunkte NRW gelten jeweils nur für eine Legislaturperiode und sind deshalb am besten immer aktuell auf der Informationsseite des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe (LWL) einzusehen (www.lwl.org/kjp)

Ein Aufruf zur Antragstellung mit den jeweiligen Fristen wird zudem vom Landesverband per Rundschreiben bekannt gegeben.

Interessierte und in diesen Sonderprogrammen tätige Kreisverbände sollten sich unbedingt rechtzeitig vorher mit dem DRK-Landesverband über die Möglichkeiten der Antragstellung beraten.

Einzelförderprogramme, die für das JRK interessant sein können sind beispielhaft im Folgenden aufgeführt:

Informationen zu diesem Förderschwerpunkt sowie alle Antragsformulare sind beim Landschaftsverband Westfalen Lippe zu erhalten. (www.lwl.org/kjp)

Wir empfehlen unbedingt vor Antragstellung eine Beratung beim JRK Büro im Landesverband.

- **Stark durch Beteiligung KJFP NRW, Pos. 1.2.4.**
Gefördert werden Angebote und Projekte, die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene und die Mitgestaltung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zum Ziel haben.
- **Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt KJFP NRW, Pos. 1.2.5.**
Gefördert werden Bildungsangebote, die sich mit den Themen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung auseinandersetzen und jungen Menschen die Gelegenheit zu entsprechendem gesellschaftlichen Engagement bieten.
- **Fit für die mediale Zukunft KJFP NRW, Pos. 2.2.2.**
Gefördert werden Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben und Benachteiligungen beim Zugang zu Medien abbauen.
- **Integration als Chance KJFP NRW, Pos. 3.2.1.**
Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, die soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund abzubauen, Chancengleichheit herzustellen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern.

- **Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen KJFP NRW, Pos. 3.2.2.**

Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemeinsam für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, die dazu beitragen, die Teilhabe und die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung zu fördern.

- **Soziale Teilhabe und Chancengleichheit KJFP NRW, Pos 3.2.3.**

Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu fördern, soziale Benachteiligungen abzubauen sowie Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen.

- **Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe KJFP NRW, Pos. 4.2.1.**

Gefördert werden präventive Projekte, die den Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungs-

strategien zum Ziel haben und diese an die Kinder und Jugendlichen vermitteln. Hierzu gehören insbesondere allgemeine sozialpädagogische Angebote zur Gewaltprävention, spezifische Angebote für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche und Angebote der Prävention sexuellen Missbrauchs.

8.1. Besonderheiten bei der Förderung über den KJFP NRW:

- Die Förderhöhe kann bis zu 85% der zuwendungsfähigen Kosten betragen
- Ehrenamtliches Engagement kann als Eigenmittel im Finanzierungsplan mit 10,- €/Std. angesetzt werden
- Antragstellung kann überjährig möglich sein
- Personalkosten können im Finanzierungsplan berücksichtigt werden